



Brüssel, den 4. März 2021
(OR. en)

6749/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0051 (CNS)

POSEIDOM 1
REGIO 34

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. März 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 95 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage und zur Änderung des Beschlusses Nr. 940/2014/EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 95 final.

Anl.: COM(2021) 95 final



Brüssel, den 3.3.2021
COM(2021) 95 final

2021/0051 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster
Randlage und zur Änderung des Beschlusses Nr. 940/2014/EU**

{SWD(2021) 44 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Für die Gebiete der Europäischen Union in äußerster Randlage gelten die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die französischen Gebiete in äußerster Randlage gehören jedoch nicht zum räumlichen Geltungsbereich der Mehrwertsteuer- und der Verbrauchsteuerrichtlinie.

Die Bestimmungen des AEUV, insbesondere Artikel 110, lassen in den französischen Gebieten in äußerster Randlage im Prinzip nicht zu, dass einheimische Erzeugnisse und Erzeugnisse aus dem französischen Mutterland, anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern unterschiedlich besteuert werden. Nach Artikel 349 AEUV können für diese Gebiete jedoch aufgrund ständiger Beeinträchtigungen, die sich auf ihre soziale und wirtschaftliche Lage auswirken, spezifische Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen betreffen verschiedene Politikbereiche, darunter auch die Steuerpolitik.

Die Sondersteuer „octroi de mer“ ist eine indirekte Steuer, die ausschließlich in den französischen Gebieten in äußerster Randlage (Martinique, Guadeloupe, Französisch-Guayana, Réunion und Mayotte) erhoben wird. Diese Steuer gilt für Einfuhren von Waren ungeachtet deren Herkunft und für entgeltliche Lieferungen von Waren durch Personen, die Produktionstätigkeiten ausüben. Sie gilt im Prinzip für lokal hergestellte Erzeugnisse in gleicher Weise wie für eingeführte Erzeugnisse.

Durch den Beschluss Nr. 940/2014/EU des Rates vom 17. Dezember 2014¹ wird Frankreich jedoch ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2020 bestimmte Erzeugnisse, für die nachgewiesen wurde, dass eine einheimische Produktion vorhanden ist, dass in erheblichem Umfang Waren eingeführt werden, die die Erhaltung der einheimischen Produktion beeinträchtigen können, und dass Mehrkosten anfallen, die die Selbstkostenpreise der einheimischen Produktion gegenüber den Erzeugnissen von außerhalb verteuern, ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien. Die Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von dieser Steuer befreit werden dürfen, sind im Anhang des vorgenannten Beschlusses aufgeführt. Die Abweichung zwischen den Steuersätzen für lokal hergestellte Erzeugnisse und den Steuersätzen für sonstige Erzeugnisse darf je nach Erzeugnis 10, 20 oder 30 Prozentpunkte nicht überschreiten.

Durch diese unterschiedliche Besteuerung sollen die Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind und die höhere Produktionskosten und damit einen höheren Selbstkostenpreis der lokal hergestellten Erzeugnisse zur Folge haben. Ohne spezifische Maßnahmen wären die einheimischen Erzeugnisse selbst dann weniger wettbewerbsfähig als auswärtige Erzeugnisse, wenn die Beförderungskosten berücksichtigt werden. Dies würde die Erhaltung einer einheimischen Produktion gefährden, deren Produktionskosten aufgrund der dauerhaften Sachzwänge, mit denen diese Gebiete konfrontiert sind, höher sind.

Am 1. März 2019 haben die französischen Behörden bei der Kommission eine Verlängerung der Sondersteuer „octroi de mer“ über den 31. Dezember 2020 hinaus beantragt.

Aufgrund des vorgesehenen Auslaufens des Ratsbeschlusses hatte die Kommission zuvor eine externe Studie in Auftrag gegeben, mit der die derzeitige Regelung und die möglichen

¹ Beschluss Nr. 940/2014/EU des Rates vom 17. Dezember 2014 betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 1).

Auswirkungen verschiedener Optionen für die Zeit nach 2020 bewertet werden sollen. Auf der Grundlage dieser Studie hält es die Kommission für gerechtfertigt, die beantragte Verlängerung – mit einigen Änderungen der bestehenden Regelung – zu gewähren.

Um den französischen Behörden die Möglichkeit zu geben, alle erforderlichen Informationen einzuholen, deren Sammlung sich aufgrund der COVID-19-Pandemie verzögert hat, und um der Kommission Zeit zu geben, einen ausgewogenen Vorschlag vorzulegen, der die verschiedenen Interessen berücksichtigt, wurde mit dem Beschluss (EU) 2020/1793 des Rates vom 16. November 2020² die Geltungsdauer des Beschlusses Nr. 940/2014/EU des Rates um sechs Monate verlängert, d. h. bis zum 30. Juni 2021 statt bis zum 31. Dezember 2020.

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird daher der Rechtsrahmen für die Sondersteuer „octroi de mer“ über den 30. Juni 2021 hinaus festgelegt: Es wird eine neue Ausnahmeregelung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 eingeführt, mit einer Überarbeitung der derzeitigen Bestimmungen, um die Regelung flexibler und transparenter zu gestalten. Zugleich wird der Beschluss Nr. 940/2014/EU um sechs Monate, d. h. bis zum 31. Dezember 2021, verlängert, um Frankreich Zeit zu geben, die neuen Regelungen, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2027 gelten werden, in nationales Recht umzusetzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen an den aktuellen Regelungen sehen wie folgt aus:

- (a) Die Kriterien für die Auswahl der Erzeugnisse, die für eine unterschiedliche Besteuerung infrage kommen, werden festgelegt.

Die in der Liste genannten Erzeugnisse wurden auf der Grundlage des Nachweises der Mehrkosten bei der Produktion ausgewählt, die den Selbstkostenpreis der einheimischen Produktion gegenüber den Erzeugnissen von außerhalb erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der lokal hergestellten Erzeugnisse beeinträchtigen.

Wenn:

- (1) die einheimische Erzeugung einen Marktanteil von weniger als 5 % aufweist
- (2) oder ihr Marktanteil über 90 % liegt,

wurden weitere Nachweise angefordert, anhand derer einige oder alle der folgenden Bedingungen belegt werden können:

- arbeitsintensive Produktion;
- im Werden begriffene Produktion oder Produktion zur Ergänzung der Produktpalette mit dem Ziel, die Produktion eines Unternehmens zu diversifizieren;
- Produktion von strategischer Bedeutung für die lokale Entwicklung (z. B. in Bereichen der Kreislaufwirtschaft wie Holzverarbeitung, Förderung der Biodiversität und Umweltschutz);
- innovative oder wertschöpfungsintensive Produktion;
- Produktion, bei der eine Unterbrechung der Versorgung von außerhalb die Wirtschaft oder die Bevölkerung des Gebiets gefährden könnte, wie z. B. Baumaterialien und Lebensmittel;

² Beschluss (EU) 2020/1793 des Rates vom 16. November 2020 zur Änderung des Beschlusses Nr. 940/2014/EU betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage hinsichtlich seiner Geltungsdauer (ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 21).

- Produktion, die aufgrund der Enge der Märkte in den Gebieten in äußerster Randlage nur bestehen kann, wenn sie eine marktbeherrschende Stellung innehat;
 - Produktion von medizinischen Erzeugnissen und persönlicher Schutzausrüstung, die für die Bewältigung von Gesundheitskrisen benötigt werden.
- (b) Zwei Höchstsätze von 20 % und 30 % werden anstelle der derzeit geltenden drei Steuersätze eingeführt. Der zulässige Besteuerungsunterschied darf nicht höher sein als die nachgewiesenen Mehrkosten.
- (c) Der Schwellenwert für die Anwendung der Sondersteuer „octroi de mer“ wird auf 550 000 EUR angehoben. Nach der vorgeschlagenen Regelung wären Wirtschaftsteilnehmer, deren Jahresumsatz unter dieser Schwelle liegt, von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit. Im Gegenzug könnten sie den Betrag dieser Steuer nicht von der Vorsteuer abziehen. So soll die Produktion von Kleinunternehmern von der Steuer befreit, deren Verwaltungsaufwand verringert und ebenfalls deren Entwicklung unterstützt werden. Diese Maßnahme ist aufgrund ihrer geringen Auswirkungen auf den Haushalt³ und der geringen Wettbewerbsverzerrung angesichts der niedrigen Zahl der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten⁴ gerechtfertigt.
- (d) Der Zwischenbericht wird durch einen Bericht zum 30. September 2025 ersetzt, der mindestens die in Anhang II des Beschlusses aufgeführten Informationen enthalten muss. Diese Elemente dienen als Grundlage für die Überarbeitung der Regelung. Durch diesen Vorschlag soll die Belastung durch eine unnötig häufige Bewertung der Regelung verringert und der Nutzen und die Wirksamkeit der Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten erhöht werden.

Darüber hinaus haben die französischen Behörden im Hinblick auf die Bewertung der Produktionsmehrkosten, die durch den Besteuerungsunterschied ausgeglichen werden sollen, für jede vierstellige Position der Zollnomenklatur eine Schätzung der Produktionsmehrkosten für die einheimischen Unternehmen vorgelegt, die im Wesentlichen die folgenden sind: Beschaffungskosten, Löhne und Gehälter, höhere Energiekosten, finanzieller Aufwand für das Vorhalten höherer Lagerbestände, höhere Instandhaltungskosten, Unterauslastung der Produktionsanlagen, höhere Finanzierungskosten.

Die Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit werden können, sind im Anhang des Beschlusses aufgeführt. Die Abweichung zwischen den Steuersätzen für lokal hergestellte Erzeugnisse und den Steuersätzen für sonstige Erzeugnisse darf je nach Erzeugnis 20 oder 30 Prozentpunkte nicht überschreiten. In Teil A des Anhangs sind die Erzeugnisse aufgeführt, bei denen der Besteuerungsunterschied 20 Prozentpunkte

³ Die Einnahmen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 300 000 EUR und 550 000 EUR werden für 2019 auf nur 1,22 Mio. EUR geschätzt, d. h. auf knapp 0,1 % der Gesamteinnahmen aus der Sondersteuer „octroi de mer“ (1,2 Mrd. EUR).

⁴ Die Zahl der betroffenen Unternehmen beläuft sich auf 222.

nicht überschreiten darf, und in Teil B diejenigen, bei denen der Besteuerungsunterschied höchstens 30 Prozentpunkte betragen darf.

Die im Anhang genannten Erzeugnisse sind mehrheitlich dieselben wie die im Anhang des Beschlusses Nr. 940/2014/EU des Rates aufgeführten Erzeugnisse. Die vollständige Überarbeitung der Listen hat jedoch zur Streichung einer Reihe von Erzeugnissen geführt, für die eine unterschiedliche Besteuerung nicht mehr gerechtfertigt war. Umgekehrt wurden Erzeugnisse hinzugefügt, die im Beschluss Nr. 940/2014/EU nicht aufgeführt waren, für die aber eine neue Produktion begonnen oder die Produktion erweitert wurde. Schließlich wurden bestimmte Erzeugnisse auf den Listen beibehalten, aber der zulässige Besteuerungsunterschied wurde entweder nach oben oder nach unten geändert, um der Entwicklung der Mehrkosten Rechnung zu tragen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In der Mitteilung von 2017 über eine verstärkte und erneuerte strategische Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union⁵ wird betont, dass die Gebiete in äußerster Randlage nach wie vor mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert sind, von denen viele dauerhaft sind. In dieser Mitteilung wird das neue Konzept der Kommission dargelegt, mit dem diese die Gebiete in äußerster Randlage in deren Entwicklung voranbringen möchte, indem die Vorzüge optimal genutzt und die Chancen erschlossen werden, die sich durch neue Vektoren für Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.

In diesem Zusammenhang besteht das Ziel dieses Vorschlags darin, die einheimische Produktion zu fördern und damit die Beschäftigung in den französischen Gebieten in äußerster Randlage anzukurbeln. Durch diesen Vorschlag wird die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen einheimischen Produktionszweige wiederhergestellt, indem Nachteile infolge der geografischen und wirtschaftlichen Lage ausgeglichen werden. Der Vorschlag ergänzt das Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI)⁶, mit dem der Primärsektor und die Rohstoffproduktion unterstützt werden sollen, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)⁷ und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)⁸, der eine zusätzliche Sonderzuweisung zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten vorsieht, die den Gebieten in äußerster Randlage aufgrund ihrer dauerhaften Benachteiligungen entstehen.

Um zudem die notwendige Kohärenz mit den agrarpolitischen Vorschriften zu gewährleisten, wird die unterschiedliche Besteuerung nicht auf Lebensmittelherzeugnisse angewandt, für die Beihilfen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und insbesondere im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung gewährt werden.

⁵ COM(2017) 623 final.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag entspricht der Binnenmarktstrategie von 2015⁹, mit der die Kommission beabsichtigt, einen vertieften und faireren Binnenmarkt zu schaffen, der allen Interessenträgern zugutekommt. Eines der Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme besteht darin, die zusätzlichen Kosten, die den Unternehmen in den Gebieten in äußerster Randlage entstehen, zu verringern, da diese Kosten die uneingeschränkte Teilnahme solcher Unternehmen am Binnenmarkt behindern. Da das Volumen der betreffenden Produktion in den französischen Regionen in äußerster Randlage gering ist, sind keine negativen Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu erwarten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 349 AEUV. Nach dieser Bestimmung kann der Rat spezifische Bestimmungen erlassen, um die Bedingungen für die Anwendung der Verträge auf die Gebiete in äußerster Randlage der EU festzulegen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Allein der Rat ist auf der Grundlage von Artikel 349 AEUV befugt, spezifische Maßnahmen zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage zu beschließen, um unter Berücksichtigung der ständigen Gegebenheiten, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete beeinträchtigen, die Anwendung der Verträge auf diese Gebiete, einschließlich gemeinsamer Politiken, anzupassen. Dies gilt auch für die Genehmigung von Ausnahmeregelungen zu Artikel 110 AEUV. Der Vorschlag steht daher mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt ist. Er betrifft nur Erzeugnisse, für die nachgewiesen wurde, dass ihre lokale Herstellung mit Mehrkosten verbunden ist.

Die maximale Abweichung, die für jedes der im vorliegenden Vorschlag genannten Erzeugnisse vorgesehen ist, übersteigt nicht das hinsichtlich der Mehrkosten der betreffenden lokalen Erzeugung erforderliche Maß. Das bedeutet, dass die steuerliche Belastung der in die französischen Gebiete in äußerster Randlage verbrachten Erzeugnisse nicht höher ist als zum Ausgleich des Wettbewerbsnachteils der lokal hergestellten Erzeugnisse gegenüber diesen Erzeugnissen erforderlich. Damit trägt die Regelung zum Erreichen der Vertragsziele bei, nämlich die Gewährleistung des reibungslosen und effizienten Funktionierens des Binnenmarktes.

- **Wahl des Instruments**

Es wird ein Beschluss des Rates vorgeschlagen, um den Beschluss Nr. 940/2014/EU des Rates zu ersetzen.

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ (COM(2015) 550 final), S. 4.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Der Anwendungsbereich der Sondersteuer „octroi de mer“ wird an die Bedürfnisse der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten angepasst. Mit der Regelung sollen einheimische Erzeugnisse unterstützt werden, indem die Wettbewerbslücke zwischen einheimischen Erzeugnissen und nicht aus diesen Gebieten stammenden Erzeugnissen unter Berücksichtigung der dauerhaften Sachzwänge, die die Produktionskosten und damit den Selbstkostenpreis der lokal hergestellten Erzeugnisse erhöhen, verringert wird. Mit der Sondersteuer „octroi de mer“ wird etwa die Hälfte der Mehrkosten ausgeglichen. Die im Zeitraum 2014–2020 angewandten Besteuerungsunterschiede standen im Verhältnis zu den berechneten Mehrkosten.¹⁰

Die Ergebnisse der Analyse der quantitativen Daten der externen Studie zeigen, dass sich die Leistung der einheimischen Produktion ohne die Sondersteuer „octroi de mer“ deutlich verschlechtert hätte. Rund 37 % des Werts der Erzeugnisse (rund 850 Mio. EUR), auf die eine unterschiedliche Besteuerung angewandt wird, seien durch die Regelung der unterschiedlichen Besteuerung generiert worden, mit positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung – die in den unter die Sondersteuer „octroi de mer“ fallenden Sektoren seit 2014 zugenommen hat (gegenüber einem Rückgang in den nicht unter diese Regelung fallenden Sektoren) – und auf die Anzahl der aktiven Unternehmen, die im gleichen Zeitraum um rund 1,7 % gestiegen ist (gegenüber einem Gesamtrückgang von 3 %). Andererseits gibt es keine Hinweise auf eine Auswirkung auf Investitionen und die Diversifizierung der einheimischen Produktion. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Sondersteuer „octroi de mer“ ist insgesamt positiv, wobei die durch die unterschiedliche Besteuerung erzeugte einheimische Mehrproduktion die „Kosten“ der Maßnahme um das Zweieinhalbfache übersteigt.

Die Anwendung der Sondersteuer „octroi de mer“ hat nicht zu einer Einfuhrsubstitution geführt. In der Praxis ist für die meisten einheimischen Erzeugnisse, die für eine unterschiedliche Besteuerung in Betracht kommen, im Laufe der Zeit ein Verlust an Marktanteilen zu verzeichnen, was bestätigt, dass die Sondersteuer „octroi de mer“ eher eine Maßnahme zur Verringerung des Verlusts der Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Produktion ist als ein Instrument der Entwicklung.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Anwendung der Sondersteuer „octroi de mer“ auf die Verbraucherpreise und die Lebenshaltungskosten in den französischen Gebieten in äußerster Randlage sind der externen Studie zufolge gering, da die zusätzliche Steuer auf Erzeugnisse, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt, nicht mehr als 1,5 % des Endverbrauchs in den Gebieten in äußerster Randlage ausmacht.

Schließlich zeigen die Ergebnisse der Analyse der regionalen Handelsdaten, dass die unterschiedliche Anwendung der Sondersteuer „octroi de mer“ geringe Auswirkungen auf die Höhe der Importe aus den CARIFORUM-Staaten und dem südlichen und östlichen Afrika hat. Zudem hätte eine mögliche vollständige Abschaffung der Sondersteuer „octroi de mer“ nur sehr begrenzte Auswirkungen auf die Einfuhren von Erzeugnissen aus diesen Ländern (ca. 2 Mio. EUR), aber erhebliche negative Auswirkungen auf die einheimische Produktion (ca.

¹⁰ In sehr seltenen Fällen (die 0,6 % der infrage kommenden Erzeugnisse ausmachen) wurde eine Überkompensation (im Durchschnitt weniger als 3 Prozentpunkte) aufgrund der Aktualisierung der Berechnung der Mehrkosten (im Jahr 2020) festgestellt.

300 Mio. EUR). Davon würden vor allem Exporteure aus der EU, anderen Drittländern als den CARIFORUM-Staaten und Ländern des südlichen und östlichen Afrikas profitieren.

- **Konsultation der interessierten Kreise**

Im Rahmen dieser Initiative wurden eine umfassende Konsultation der wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Akteure, einschließlich Interviews (80) und Besuche in drei Gebieten (Réunion, Guadeloupe und Martinique), sowie eine Umfrage unter in diesen Gebieten in äußerster Randlage ansässigen Unternehmen (196), die alle fünf betroffenen Gebiete umfasste, durchgeführt. Diese gezielte (Online-)Umfrage unter den Wirtschaftsbeteiligten wurde hauptsächlich über die in den verschiedenen Gebieten tätigen Berufsverbände verbreitet, aber auch über direkte Einladungen an 15 420 Unternehmen, die auf den von den Handelskammern bereitgestellten Listen verzeichnet waren.

Während der Konsultation wurde darauf hingewiesen, dass ein angemessener Erfassungsbereich und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den betroffenen Interessengruppen gewährleistet sein müssen. Die Konsultation zielte insbesondere darauf ab, alle relevanten öffentlichen Behörden in Bezug auf die Verwaltungsebenen (zentrale und lokale Ebene) und die Zuständigkeitsbereiche (mit der Politikgestaltung befasste Behörden, Steuer- und Zollverwaltungen, statistische Ämter usw.) einzubeziehen. Darüber hinaus wurden Vertreter der lokalen Produktionssektoren – d. h. die Begünstigten der unterschiedlichen Anwendung der Sondersteuer „octroi de mer“ – sowie die unmittelbar oder mittelbar von dieser Steuerregelung betroffenen Handels- und Dienstleistungssektoren in diese Konsultation einbezogen.

- **Folgenabschätzung**

Die Folgenabschätzung umfasst: eine Ex-post-Bewertung der aktuellen Regelung, gefolgt von einer prospektiven Analyse. Diese Analyse der potenziellen Auswirkungen einer Fortsetzung und einer möglichen Änderung der geltenden Regelung wurde in einem Analysedokument vorgenommen, dem die Bewertung der Regelung als Anhang beigefügt ist. Dieses Dokument wurde auf der Grundlage einer externen Studie und von Frankreich bereitgestellter Informationen erstellt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Geltungsdauer der Regelung wird auf sechs Jahre festgelegt und endet am 31. Dezember 2027. Zuvor müssen jedoch die Ergebnisse der Anwendung dieser Regelung ausgewertet werden.

Daher legt Frankreich bis spätestens 30. September 2025 einen Bericht über die Anwendung der Steuerregelung für den Zeitraum 2019 bis 2024¹¹ vor. Dieser Bericht wird Folgendes umfassen:

- Informationen über die Produktionsmehrkosten;
- die möglichen Wettbewerbsverzerrungen und die Auswirkungen auf den Binnenmarkt;
- Informationen, die für die Bewertung der Regelung im Hinblick auf die Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union und Mehrwert der Union erforderlich sind.

In dem Bericht müssen auch Beiträge aller interessierten Kreise über die Höhe und Entwicklung ihrer Produktionsmehrkosten, ihre Kosten für die Einhaltung der Vorschriften und mögliche Fälle von Marktverzerrungen erfasst werden.

Um sicherzustellen, dass die von den französischen Behörden gesammelten Informationen die Daten enthalten, die die Kommission benötigt, um in Kenntnis der Sachlage über die künftige Gültigkeit und Durchführbarkeit der Regelung entscheiden zu können, hat die Kommission spezifische Leitlinien zu den erforderlichen Informationen ausgearbeitet. Diese Informationen sind in Anhang II des Vorschlags enthalten. Soweit möglich, sind diese Leitlinien die gleichen wie bei anderen ähnlichen Regelungen, die in den Gebieten in äußerster Randlage der Union gelten.

Dadurch kann die Kommission feststellen, ob die Gründe zur Rechtfertigung dieser unterschiedlichen Anwendung der Sondersteuer „octroi de mer“ weiterhin bestehen, ob die Frankreich gewährten Steuervorteile nach wie vor verhältnismäßig sind und ob alternative Maßnahmen zu dieser Regelung, die ihrer internationalen Dimension Rechnung tragen, möglich sind.

Nach Vorlage des Überwachungsberichts durch die französischen Behörden bewertet die Kommission die Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung und beurteilt, ob Änderungen erforderlich sind.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung, soweit die Bestimmungen des Vorschlags für sich selbst sprechen.

¹¹ Der Bericht sollte Daten für das Jahr 2019 enthalten, um eine Bezugsgrundlage zu schaffen und es der Kommission zu ermöglichen, die Auswirkungen der Regelung für den Zeitraum nach 2021 zu untersuchen. Der Bericht sollte, soweit möglich, die aktuellsten Daten bis einschließlich 2024 enthalten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage und zur Änderung des Beschlusses Nr. 940/2014/EU

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen des Vertrags, die für die Gebiete in äußerster Randlage der Union gelten, lassen im Prinzip nicht zu, dass einheimische Erzeugnisse und Erzeugnisse aus dem französischen Mutterland oder anderen Mitgliedstaaten unterschiedlich besteuert werden. Nach Artikel 349 des Vertrags können für die Gebiete in äußerster Randlage jedoch aufgrund dauerhafter Nachteile, die sich auf ihre soziale und wirtschaftliche Lage auswirken, spezifische Maßnahmen ergriffen werden.
- (2) Daher sollten spezifische Maßnahmen erlassen werden, um insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Vertrags auf die französischen Gebiete in äußerster Randlage festzulegen. Solche spezifischen Maßnahmen müssen die Besonderheiten und Sachzwänge dieser Gebiete berücksichtigen, ohne die Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Union zu gefährden, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst. Die Wettbewerbsnachteile, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage der Union konfrontiert sind, werden in Artikel 349 des Vertrags genannt: Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen. Diese dauerhaften Nachteile haben für die Gebiete in äußerster Randlage unter anderem die Abhängigkeit von Rohstoffen und Energie, die Notwendigkeit der vermehrten Lagerhaltung, die Enge des lokalen Marktes und eine nur schwach entwickelte Exporttätigkeit zur Folge. All diese Wettbewerbsnachteile führen zu einem Anstieg der Produktionskosten und damit des Selbstkostenpreises der lokal hergestellten Erzeugnisse, die ohne spezifische Maßnahmen selbst dann weniger wettbewerbsfähig sind als auswärtige Erzeugnisse, wenn die Kosten der Beförderung in die französischen Gebiete in äußerster Randlage berücksichtigt werden. Somit wäre die Erhaltung einer einheimischen Produktion

¹ ABl. C vom , S. .

gefährdet. Daher sind spezifische Maßnahmen erforderlich, die darauf abzielen, die einheimische Industrie zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

- (3) Durch den Beschluss Nr. 940/2014/EU des Rates¹ wurde Frankreich ermächtigt, bis zum 30. Juni 2021 bestimmte Erzeugnisse, die in den Gebieten in äußerster Randlage Martinique, Guadeloupe, Französisch-Guyana, Réunion und Mayotte hergestellt werden und für die nachgewiesen wurde, dass eine einheimische Produktion vorhanden ist, dass in erheblichem Umfang Waren eingeführt werden, die die Erhaltung der einheimischen Produktion beeinträchtigen können, und dass Mehrkosten anfallen, die die Selbstkostenpreise der einheimischen Produktion gegenüber den Erzeugnissen von außerhalb verteuern, ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien, um die Wettbewerbsfähigkeit der lokal hergestellten Erzeugnisse wiederherzustellen. Die Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von dieser Steuer befreit werden dürfen, sind im Anhang des vorgenannten Beschlusses aufgeführt. Die Abweichung zwischen den Steuersätzen auf lokal hergestellte Erzeugnisse und den Steuersätzen auf sonstige Erzeugnisse darf je nach Erzeugnis 10, 20 oder 30 Prozentpunkte nicht überschreiten.
- (4) Frankreich hat beantragt, dass eine ähnliche Regelung wie die in dem Beschluss Nr. 940/2014/EU enthaltene ab dem 1. Juli 2021 beibehalten wird. Frankreich macht geltend, dass die zuvor aufgeführten Wettbewerbsnachteile dauerhafter Natur seien, aber auch, dass durch die Besteuerungsregelung, die in dem Beschluss Nr. 940/2014/EU festgelegt wurde, die lokale Produktion erhalten und in einigen Fällen ausgebaut werden konnte, der Außenhandel nicht gestört worden sei und dass die Regelung nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten der Unternehmen geführt habe.
- (5) In diesem Zusammenhang hat Frankreich der Kommission für jedes der fünf betroffenen Gebiete in äußerster Randlage mehrere Listen mit Erzeugnissen vorgelegt, für die Frankreich je nachdem, ob diese Erzeugnisse lokal hergestellt werden oder nicht, die Besteuerung um 20 oder 30 Prozentpunkte differenzieren will. Das französische Gebiet in äußerster Randlage St. Martin ist nicht betroffen.
- (6) Mit diesem Beschluss werden die Bestimmungen des Artikels 349 des Vertrags umgesetzt und Frankreich wird ermächtigt, eine unterschiedliche Besteuerung für Erzeugnisse vorzusehen, für die nachgewiesen wurde, dass erstens eine einheimische Produktion vorhanden ist, dass zweitens in erheblichem Umfang Waren (auch aus dem französischen Mutterland und anderen Mitgliedstaaten) eingeführt werden, die die Erhaltung der einheimischen Produktion beeinträchtigen können, und dass drittens Mehrkosten anfallen, die die Selbstkostenpreise der einheimischen Produktion gegenüber den Erzeugnissen von außerhalb verteuern und die Wettbewerbsfähigkeit der lokal hergestellten Erzeugnisse beeinträchtigen. Der Besteuerungsunterschied darf nicht höher sein als die nachgewiesenen Mehrkosten.
- (7) In den Fällen, in denen die einheimische Produktion einen Marktanteil von weniger als 5 % aufweist oder in denen der Anteil der Einfuhren weniger als 10 % beträgt, wurden weitere Nachweise angefordert, anhand derer einige oder alle der folgenden Bedingungen belegt werden können: das Vorhandensein von arbeitsintensiver Produktion; im Werden begriffener Produktion oder Produktion zur Ergänzung der Produktpalette mit dem Ziel, die Produktion eines Unternehmens zu diversifizieren; Produktion von strategischer Bedeutung für die lokale Entwicklung (z. B. in Bereichen

¹ Beschluss Nr. 940/2014/EU des Rates vom 17. Dezember 2014 betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 1).

der Kreislaufwirtschaft, Förderung der Biodiversität und Umweltschutz); innovativer oder wertschöpfungsintensiver Produktion; Produktion, bei der eine Unterbrechung der Versorgung von außerhalb die Wirtschaft oder die Bevölkerung des Gebiets gefährden könnte; Produktion, die aufgrund der Enge der Märkte in den Gebieten in äußerster Randlage nur bestehen kann, wenn sie eine marktbeherrschende Stellung innehat; und Produktion von medizinischen Erzeugnissen und persönlicher Schutzausrüstung, die für die Bewältigung von Gesundheitskrisen benötigt werden. Durch die Anwendung dieser Grundsätze können, ohne über das erforderliche Maß hinauszugehen und ohne einen ungerechtfertigten Vorteil zugunsten der einheimischen Produktion zu schaffen, die Bestimmungen des Artikels 349 des Vertrags umgesetzt werden, um die Aushöhlung der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Union zu verhindern, zu der der Schutz eines funktionierenden Wettbewerbs im Binnenmarkt und eine Beihilfenpolitik gehören.

- (8) Um die Verpflichtungen von Kleinunternehmen zu vereinfachen und zu erleichtern, aber auch um die Entwicklung dieser Unternehmen zu unterstützen, sollten die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für alle Wirtschaftsteilnehmer mit einem Jahresumsatz von mindestens 550 000 EUR gelten. Wirtschaftsteilnehmer, deren Jahresumsatz unter dieser Schwelle liegt, sollten von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit sein, können aber im Gegenzug den Betrag dieser Steuer nicht von der Vorsteuer abziehen.
- (9) Ebenso wird, um die Geschlossenheit des Unionsrechts zu gewährleisten, die unterschiedliche Besteuerung nicht auf Lebensmittelerzeugnisse angewandt, für die Beihilfen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ gewährt werden. Diese Bestimmung soll verhindern, dass die Wirkung der Agrarfördermittel, die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung gewährt werden, durch eine höhere Besteuerung der subventionierten Erzeugnisse infolge der Sondersteuer „octroi de mer“ aufgehoben oder gemindert wird.
- (10) Die bereits in dem Beschluss Nr. 940/2014/EU enthaltene Zielsetzung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der französischen Gebiete in äußerster Randlage zu fördern, wird durch die Zweckbindung der Sondersteuer „octroi de mer“ bestätigt. Es besteht die rechtliche Verpflichtung, die Einnahmen aus dieser Steuer in die Steuermittel der französischen Gebiete in äußerster Randlage einzubeziehen und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Gebiete durch Unterstützung der lokalen Wirtschaftstätigkeit einzusetzen.
- (11) Der Beschluss Nr. 940/2014/EU muss dahin gehend geändert werden, dass die Geltungsdauer der durch ihn genehmigten Ausnahmeregelung um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird. Diese Frist würde es Frankreich ermöglichen, den vorliegenden Beschluss in sein nationales Recht umzusetzen.
- (12) Die Geltungsdauer der Regelung sollte sechs Jahre betragen und am 31. Dezember 2027 enden. Damit die Kommission beurteilen kann, ob die Bedingungen, die die Ausnahmeregelung rechtfertigen, weiterhin erfüllt sind, sollte Frankreich der Kommission bis spätestens 30. September 2025 einen Überwachungsbericht vorlegen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Daher sollten die Struktur und die inhaltlichen Elemente dieses Berichts festgelegt werden.

- (13) Um jegliches Rechtsrisiko zu vermeiden, ist es erforderlich, dass dieser Beschluss ab dem 1. Januar 2022 gilt, während die Verlängerung der Geltungsdauer der mit dem Beschluss Nr. 940/2014/EU genehmigten Ausnahmeregelung am 1. Juli 2021 in Kraft treten sollte.
- (14) Der vorliegende Beschluss berührt nicht die etwaige Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Abweichend von den Artikeln 28, 30 und 110 des Vertrags wird Frankreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2027 Erzeugnisse, die in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte oder Réunion und somit in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 des Vertrags hergestellt werden und im Anhang I aufgelistet sind, ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien. Diese Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen müssen sich in die Strategie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betroffenen Gebiete in äußerster Randlage – unter Berücksichtigung ihres Unionsrahmens – einfügen und zur Förderung der lokalen Wirtschaftstätigkeit beitragen, ohne die Handelsbedingungen so zu verändern, dass sie dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.

2. Im Verhältnis zur Besteuerung ähnlicher Erzeugnisse, die nicht in den betroffenen Gebieten in äußerster Randlage hergestellt wurden, darf die sich aus der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gemäß Absatz 1 ergebende Abweichung folgenden Umfang nicht überschreiten:

- a) 20 Prozentpunkte für die in Anhang I Teil A genannten Erzeugnisse;
- b) 30 Prozentpunkte für die in Anhang I Teil B genannten Erzeugnisse.

Frankreich sagt zu, dass die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für die im Anhang I aufgeführten Erzeugnisse weder die nachgewiesenen Mehrkosten noch den Prozentsatz, der unbedingt erforderlich ist, um die lokale Wirtschaftstätigkeit zu erhalten, zu fördern und auszubauen, überschreiten.

3. Frankreich wendet die in den Absätzen 1 und 2 genannten Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf Wirtschaftsteilnehmer mit einem Jahresumsatz von mindestens 550 000 EUR an. Wirtschaftsteilnehmer, deren Jahresumsatz unter dieser Schwelle liegt, sind von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse wurden auf der Grundlage ausgewählt, dass Mehrkosten bei der Produktion anfallen, die den Selbstkostenpreis der einheimischen Produktion gegenüber den Erzeugnissen von außerhalb erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der lokal hergestellten Erzeugnisse beeinträchtigen.

Wenn:

- (a) die einheimische Erzeugung einen Marktanteil von weniger als 5 % aufweist
- (b) oder ihr Marktanteil über 90 % liegt,

wurden weitere Nachweise angefordert, anhand derer einige oder alle der folgenden Bedingungen belegt werden können:

- (1) arbeitsintensive Produktion;
- (2) im Werden begriffene Produktion oder Produktion zur Ergänzung der Produktpalette mit dem Ziel, die Produktion eines Unternehmens zu diversifizieren;
- (3) Produktion von strategischer Bedeutung für die lokale Entwicklung;
- (4) innovative oder wertschöpfungsintensive Produktion;
- (5) Produktion, bei der eine Unterbrechung der Versorgung von außerhalb die Wirtschaft oder die Bevölkerung des Gebiets gefährden könnte;
- (6) Produktion, die aufgrund der Enge der Märkte in den Gebieten in äußerster Randlage nur bestehen kann, wenn sie eine marktbeherrschende Stellung innehat;
- (7) Produktion von medizinischen Erzeugnissen und persönlicher Schutzausrüstung, die für die Bewältigung von Gesundheitskrisen benötigt werden.

Artikel 3

Die französischen Behörden wenden auf Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 fallen, die gleiche Besteuerungsregelung wie auf lokal hergestellte Erzeugnisse an.

Artikel 4

Frankreich legt der Kommission bis spätestens 30. September 2025 einen Überwachungsbericht vor, anhand dessen die Kommission beurteilen kann, ob die Bedingungen, die die Anwendung der in Artikel 1 genannten Steuerregelung rechtfertigen, weiterhin erfüllt sind. Der Überwachungsbericht enthält die in Anhang II genannten Angaben.

Artikel 5

In Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 940/2014/EU wird das Datum „30. Juni 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 6

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2022, mit Ausnahme von Artikel 5, der ab dem 1. Juli 2021 gilt.

Artikel 7

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*